



Wald-Klimaschutz Schweiz

Statuten

Waldenburg, 29.10.2025

Statuten Verein Wald-Klimaschutz Schweiz

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Verein Wald-Klimaschutz Schweiz besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Inwertsetzung von Ökosystemleistungen des Schweizer Waldes aller Art. Er kann mit Organisationen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, zusammenarbeiten und eigene geeignete Geschäftsstrukturen schaffen. Der Verein betreibt allgemeine Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit und kann alle Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Waldeigentümer und Forstbetriebe mit oder ohne CO₂ Projekten sowie regionale, kantonale oder nationale Verbände mit Bezug zum Wald. Die Mitgliedschaft steht zudem allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss gemäss den Bestimmungen dieser Statuten.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder handeln im Interesse des Vereins und unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

2 Die Mitglieder mit CO₂ Projekten kaufen sich in den Verein ein. Der Einkaufsbetrag ist in den Statuten festgelegt. Sie wenden die Methoden des Vereins an.

3 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag zur Teilfinanzierung der Vereinsaktivitäten. Dieser Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Beitrag pro verkaufte Tonne CO₂ Zertifikate aus dem Vorjahr zusammen.

4 Mitglieder ohne eigenes Projekt bezahlen einen Vereinsbeitrag, der im Reglement definiert ist.

5 Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

6 Mitglieder ohne CO₂ Projekt haben ein Stimmrecht.

7 Die Stimmrechte der Mitglieder mit CO₂ Projekten entsprechen der individuellen, projektierten jährlichen Senkenleistung (tCO₂).

1 Stimme <500 t

2 Stimmen 501 - 1'500 t

3 Stimmen 1'501-3000 t

4 Stimmen 3'001-6'000 t

5 Stimmen >6'000t

8 Bei Reservatprojekten gilt das Stimmrecht anhand der gesamten Senkenleistung, dividiert durch die Laufzeit, mindestens 1 Stimme, höchstens 5 Stimmen.

9 Waldeigentümer und Forstbetriebe werden mit der Bezahlung des Grundbeitrages Mitglied. Nach erfolgreicher Validierung und Zertifizierung ihres CO₂ Projekts richten sich die Stimmrechte nach der individuellen, projektierten jährlichen Senkenleistung und dem Verkauf von Zertifikaten.

10 Mitglieder bezahlen die Kosten für die Dokumentation ihres CO₂ Projekts sowie dessen Validierung und Verifizierung selbst. Der Verein unterstützt sie dabei.

11 Mitglieder, die ihre Vertragsverpflichtungen mit Dritten verletzen oder gegen die Statuten verstossen, werden vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Die Grundlagen für die Berechnung des Schadens des Vereins oder von Dritten werden im Reglement definiert.

Artikel 6 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Geschäftsstelle und Beschluss durch den Vorstand.

Artikel 7 Einkauf

1 Mitglieder mit CO₂ Projekten bezahlen einen einmaligen Einkaufsbetrag an den Verein zur Abzahlung von Vorleistungen des Vereins.

Er beträgt:

Fr. 10'000 bis 500 t CO₂

Fr. 11'000 bei 501-1'500 t CO₂

Fr. 12'000 bei 1501-3000 t CO₂

Fr. 13'000 bei 3001-6000 t CO₂

Fr. 14'000 ab 6000 t CO₂

2 Der Einkaufsbetrag ist im ersten Jahr nach erfolgreicher Verifizierung zahlbar.

3 Der Einkaufsbetrag kann durch Vorstandsbeschluss angepasst werden. Die Anpassung ist durch die Vereinsversammlung zu genehmigen.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedern mit einem Projekt:

- a) ordentlich, nach Ablauf des Projektes, wenn es nicht verlängert wird.
- b) ausserordentlich, durch Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung an das Präsidium. Der Austritt ist möglich auf Ende eines Jahres. Es gilt eine Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr. Falls das austretende Mitglied beim Zeitpunkt des Austritts im Projektregister einen Negativ-Saldo aufweist (z.B. wegen einem grossen Schadenereignis) muss es für den Ausgleich der eigenen Bilanz aufkommen. Schadenersatzansprüche des Vereins oder von Dritten bleiben vorbehalten.
- c) durch Beschluss der Vereinsversammlung bei Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen. Die Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Jahres. Falls das austretende Mitglied beim Zeitpunkt des Ausschlusses im Projektregister einen Negativ-Saldo aufweist (z.B. wegen einem grossen Schadenereignis) muss es für den Ausgleich der eigenen Bilanz aufkommen.

2 Die Mitgliedschaft erlischt, bei Mitgliedern ohne CO₂ Projekt:

- a) durch Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung an das Präsidium. Der Austritt ist möglich auf Ende eines Jahres. Es gilt eine Kündigungsfrist von mindestens einem halben Jahr.
- b) durch Beschluss der Vereinsversammlung bei Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen.

3 Die Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Jahres.

4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen des Vereins noch auf Rückerstattung von Einkaufsbeitrag und jährlich geleisteten Mitgliederbeiträgen.

Artikel 9 Zertifizierungen

Der Verein sorgt für adäquate Zertifizierungen und die Weiterentwicklung der Methodik mit internationaler Anerkennung.

Finanzielle Mittel und Haftung

Artikel 10 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus den Mitgliederbeiträgen, aus den Einkaufsbeiträgen der Mitglieder, aus den Nutzungsgebühren und aus einer Abgabe aus dem Verkauf von Zertifikaten resp. den Transaktionsbeiträgen und möglichen Solidaritätsbeiträgen und Projektleistungen, sowie aus Beiträgen Dritter.

Artikel 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine – über die an der Vereinsversammlung beschlossenen Beiträge hinausgehende – Haftungs- oder Nachschussverpflichtung der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

Artikel 13 Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Geschäftsstelle hat beratende Stimme.

2 Die Mitglieder der Vereinsversammlung bestimmen selbst, wer sie an der Vereinsversammlung vertritt. Nicht anwesende Vereinsmitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, respektive deren Delegierten rechtsgültig vertreten lassen.

3 Die Mitgliederverbände bestimmen ihre Delegierten für die Vereinsversammlung. Die Delegierten folgen den Weisungen ihrer Verbände.

4 Die Entschädigungen für die Teilnahme an der Vereinsversammlung erfolgt durch die delegierenden Verbände/Organisationen.

5 Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums.

6 Die anwesenden Vertreter nehmen ihre Stimmrechte gemäss Artikel 5, Abs. 6 wahr. Eine Person kann alle Stimmrechte der vertretenen Mitglieder allein wahrnehmen.

7 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens 50 % der Stimmrechte (vgl. Art. 5, Abs. 6) anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Für eine Anpassung der Statuten sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen nötig. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

8 Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten mit mindestens einem Drittel der Stimmen kann die Durchführung einer Vereinsversammlung verlangen.

9 Alle Mitteilungen an die Mitglieder erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg.

10 Die Geschäftsstelle erstellt über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ein Protokoll, dass den Mitgliedern innert Monatsfrist zugestellt wird.

11 Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) die Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) die Festsetzung der Einkaufsbeiträge
- c) die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- d) die Festsetzung der Nutzungsgebühren
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) die Wahl des Präsidiums
- g) die Wahl der Geschäftsstelle

- h) die Wahl der Revisionsstelle
- i) die Genehmigung der Reglemente
- j) die Prüfung und Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Vereins und Entlastung des Vorstandes
- k) die Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- l) die Festsetzung des Transaktionsbeitrages und eines notwendigen Solidaritätsbeitrages der CO₂-Zertifikate respektive der Abzüge für die Allgemeynkosten an die Mitglieder mit CO₂-Projekten
- m) den Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 14 Vorstand

1 Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal 13 Personen. Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder. Die Geschäftsstelle hat beratende Stimme.

2 Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3 Der Vorstand trifft sich mindestens zu zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen abgehalten. Die Einladung mit Traktandenliste obliegt dem Präsidium. Das Sitzungsprotokoll wird durch die Geschäftsstelle geführt.

4 Die Entschädigung für die Tätigkeiten im Vorstand sind im Reglement geregelt.

5 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nach Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

6 Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- a) die Erarbeitung der Strategie und Ziele zur Erfüllung des Vereinszweckes
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- c) die Vorbereitung der Jahresrechnung zur Verabschiedung und des Budgets zur Verabschiedung durch die Vereinsversammlung
- d) die Überwachung der finanziellen Führung des Vereins
- e) die Regelung der Unterschriftsberechtigung
- f) die Erstellung und Anpassung der Reglemente
- g) die Bezeichnung und Einsetzung von Arbeitsgruppen
- h) die interne und externe Information über die Tätigkeit des Vereins
- i) die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- j) die Erstellung und Führung einer Mitgliederliste

Artikel 15 Präsidium des Vereins

1 Das Präsidium bereitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen zusammen mit der Geschäftsstelle vor und leitet sie.

2 Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

3 Besteht das Präsidium aus mehreren Personen, konstituiert es sich selbst.

Artikel 16 Revisionsstelle

1 Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung anlässlich der Generalversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 17 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin geleitet. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist handlungsbevollmächtigt.

2 Die Geschäftsstelle führt den Verein ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben der Vereinsversammlung. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes. Die Geschäftsstelle ist direkt dem Präsidium unterstellt.

3 Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere:

- a) die operative Leitung des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen
- b) die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- c) das Marketing und den Vertrieb der Zertifikate und Projekte
- d) die Kommunikation des Vereins
- e) die fachliche Weiterentwicklung und Anpassung der Projekt-Methodik
- f) die Begleitung der Projektentwicklung und -Zertifizierung für die CO2-Projekte der Mitglieder
- g) die Führung einer Mitgliederliste, sowie eines Programm- und eines Projektregisters
- h) die Führung des Rechnungswesens
- i) die Verfassung eines Geschäftsberichts
- j) Aufgaben können extern vergeben und durch Dritte ausgeführt werden.

4 Ein Vertrag mit integriertem Pflichtenheft zwischen dem Verein und der Geschäftsstelle regelt detailliert die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Entlohnung dafür. Es regelt auch die Abgrenzung zu Projekten, welche nicht im Grundauftrag der Geschäftsstelle enthalten sind.

5 Die Leistungen der Geschäftsstelle können durch eine oder mehrere Einzelpersonen oder eine juristische Person wahrgenommen werden.

6 Die Geschäftsstelle kann im Rahmen ihres Mandats für fachspezifische Fragen Spezialisten beiziehen. Die Entschädigung erfolgt über das genehmigte Jahresbudget.

Artikel 18 Fälligkeiten und Entschädigungen

1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden auf Beginn des Kalenderjahres fällig.

2 Sämtliche Fälligkeiten von geschuldeten Beiträgen sind im Reglement geregelt.

3 Die Bezahlung der Erträge zugunsten der Mitglieder ist im Reglement definiert.

4 Die Entschädigungen der Organe sind im Reglement definiert.

Artikel 19 Auflösung des Vereins

1 Bei der Auflösung des Vereins beauftragt die Vereinsversammlung den Vorstand und die Geschäftsstelle für die Umsetzung der ordentlichen Liquidation.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die Statuten von Wald-Klimaschutz Schweiz wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2019 beschlossen, und wurde im 15. Juni 2022 teilweise und an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 29. Oktober 2025 vollständig revidiert und gelten ab dem 29. Oktober 2025.

Wald-Klimaschutz Schweiz

Waldenburg, 29. Oktober 2025



Frank Ehrsam

Co-Präsident



Mark Hunninghaus

Co-Präsident